

# **Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)**

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** MBB SE

**Anschrift:** Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die betriebsinterne Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements der MBB SE liegt bei den Geschäftsführenden Direktoren. Diese bestanden im Jahr 2023 aus Dr. Constantin Mang, Dr. Jakob Ammer, Torben Teichler sowie Dr. Christof Nesemeier.

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die MBB SE führt ihre Risikoanalyse mindestens einmal jährlich durch. Für das Jahr 2023 wurde die Risikoanalyse im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 durchgeführt.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Die Risikoanalyse der MBB SE erfolgt zunächst für den eigenen Geschäftsbereich anhand der Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit, der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung einer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflicht sowie der Einflussmöglichkeit und dem Verursachungsbeitrag der MBB SE in Bezug auf die jeweiligen im LkSG benannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichten. Anhand dessen werden die jeweiligen Risiken in einem Scoring bewertet und der potenzielle Handlungsbedarf ermittelt sowie ggf. erforderliche Maßnahmen für den eigenen Geschäftsbereich definiert. Darüber hinaus wird zu jedem Risiko eine aktuelle Einschätzung schriftlich abgegeben. Für die Risikoeinschätzung werden sowohl externe Daten wie Länderrisiken zu den Ländern, in denen die MBB SE tätig ist, als auch interne Daten und eigene Erfahrungen sowie etwaige konkrete Hinweise zu tatsächlichen Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren berücksichtigt. Im Jahr 2023 sind keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren eingegangen. Die MBB SE war fast ausschließlich in Deutschland aktiv.

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten der MBB SE erfolgt anhand der Bewertung der Relevanz des Zulieferers für die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit der MBB SE, des Einflussvermögens auf den Zulieferer, die typischerweise zu erwartende Schwere einer Verletzung sowie des Verursachungsbeitrages der MBB SE in Bezug auf die jeweiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichten. Aus dem daraus abgeleiteten Scoring leitet sich die Relevanz bzw. Priorität des jeweiligen Zulieferers ab. Hierbei stützt sich die MBB SE einerseits auf interne Daten (z.B. Beschaffungsvolumen) und Einschätzungen sowie etwaige konkrete Hinweise zu tatsächlichen Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren. Zudem werden die potenziellen Risiken jedes Lieferanten anhand von a) den spezifischen Länderrisiken, b) den spezifischen Branchen- bzw. Produktkategorierisiken, sowie c) eigenen Erfahrungen in ein Scoring überführt und der Zulieferer bewertet. Dabei werden sowohl externe Quellen, wie Länder-, Produktkategorie- bzw. Branchenrisikoindizes (z.B. Amfori, EPI), substantiierte Hinweise hinsichtlich tatsächlicher Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren, als auch interne Quellen in die Risikoanalyse

einbezogen. Aus dem resultierenden Risiko-Scoring wird in Kombination mit der zuvor ermittelten Priorität des Zulieferers ein etwaiger Handlungsbedarf abgeleitet und ggf. notwendige Maßnahmen definiert. Mittelbare Zulieferer der MBB SE werden im Einzelfall, sofern der MBB SE der mittelbare Zulieferer bekannt ist und ihr konkrete Anhaltspunkte auf eine tatsächliche Pflichtverletzung bekannt werden, in die beschriebene Risikoanalyse einbezogen. Im Jahr 2023 sind keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren eingegangen.

Die MBB SE legt großen Wert darauf, die Interessen potentiell betroffener Personen angemessen zu berücksichtigen und Hinweisgeber zu schützen. Besondere Bedeutung wird zunächst der Formulierung und Kommunikation menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen und Grundsätze beigemessen, die im Verhaltenskodex sowie der Grundsatzerklärung gemäß dem LkSG festgeschrieben sind. Zudem werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Beschwerden und Hinweise stets unparteiisch, fair und vertraulich behandelt. Negative Konsequenzen aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden werden nicht toleriert. Für Hinweisgeber, die auch von einem potenziellen Verstoß betroffen sind, besteht die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens zur einvernehmlichen Beilegung. Sollte kein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder keine Lösung gefunden werden, werden interne Aufklärungsmaßnahmen ergriffen. Dabei werden die Geschäftsführenden Direktoren in den Prozess einbezogen, um gemeinsam angemessene Ermittlungsschritte und Maßnahmen festzulegen. Hinweisgeber werden gemäß der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren transparent über den Fortschritt und die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ergriffene Maßnahmen informiert. In die Bewertung, ob ein Hinweis bzw. eine Pflichtverletzung ausreichend konkret bzw. tatsächlich vorhanden ist und der Sachverhalt weiterverfolgt wird, werden u.a. die Art der Informationsquelle, die Konkrettheit der Information, die Verortbarkeit in der Lieferkette sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung abgewogen. Dies gilt allgemein für die Bewertung jeglicher Hinweise und Beschwerden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Die MBB SE führt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch, bei der potenzielle Risiken und Verletzungen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereiches analysiert und bewertet werden. Diese Analysen berücksichtigen etwaige Veränderungen der Art sowie des Umfangs der eigenen Geschäftstätigkeit der MBB SE, als auch die Überprüfung der Eintrittswahrscheinlichkeit, der Schwere möglicher Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Pflichten sowie der Einflussmöglichkeit und des Verursachungsbeitrages der MBB SE. Darüber hinaus können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch eigene Einschätzungen und Erfahrungen als auch konkrete interne und externe Hinweise zu tatsächlichen Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren festgestellt werden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Die MBB SE führt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, beispielsweise bei maßgeblichen Veränderungen der Lieferantenstruktur oder bei Vorliegen konkreter interner und externer Hinweise auf tatsächliche Pflichtverletzungen aus dem Beschwerdeverfahren, die zuvor beschriebene Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer durch, um mögliche Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten zu identifizieren. Neben einer abstrakten Risikobeurteilung beispielsweise anhand von externen Datenquellen wie Länder-, Produktkategorie- bzw. Branchenrisikoindizes, können Pflichtverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern auch auf Basis eigener Erfahrungen sowie konkreter interner und externer Hinweise und Beschwerden aus dem Beschwerdeverfahren, die auf tatsächliche Pflichtverletzungen hinweisen, festgestellt werden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Die MBB SE bezieht mittelbare Zulieferer im Einzelfall anlassbezogen in die zuvor beschriebene Risikoanalyse ein, sofern der MBB SE der mittelbare Zulieferer bekannt ist und ihr konkrete interne und externe Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren auf eine tatsächliche Pflichtverletzung bekannt werden.